

## Beitragsordnung

Mit Wirkung vom 01.07.2025 wird entsprechend der Beschlussfassung der Vereinsleitung und der Zustimmung der Mitglieder folgende Beitragsordnung wirksam.

### § 1 Grundsätze

1. Der Vereinsbeitrag eines Mitgliedes setzt sich zusammen aus
  - der Aufnahmegebühr
  - dem Mitgliedsbeitrag.Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie der Aufnahmegebühr werden laut Satzung auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitglieder festgelegt.
2. Eine Vereinsmitgliedschaft von Personen mit befristeter, von der Krankenkasse genehmigter, ärztlicher Verordnung für den Rehasport oder Funktionstraining ist anzustreben.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Beitrag zu zahlen.

### § 2 Aufnahmegebühr

Der/die Antragsteller/in auf Aufnahme in den Verein hat mit der ersten Beitragszahlung die Aufnahmegebühr von 10,00 € zu zahlen.

### § 3 Mitgliedsbeitrag

- für Erwachsene mit ärztlicher Verordnung 5,00 €/Monat
  - für Erwachsene im Senioren- und Breitensport 12,00 €/Monat
  - für Kinder im Alter bis 13 Jahre 10,00 €/Monat
  - für Erwachsene ohne Verordnung im Gesundheitssport\* 15,00 €/Monat
- \*(Koronarsport, Osteoporose, Rückensport, Pilates)
- für Erwachsene bei Teilnahme von 2 und mehr Übungseinheiten/Woche setzt sich der Beitrag/Monat aus der Summe der Beitragssätze für den Breiten- und Gesundheitssport zusammen
  - In Einzelfallentscheidungen können aufgrund anfallender Kosten (Sportstätte, Personal u.a.) abweichende Beitragssätze erhoben werden
  - für Erwachsene mit passiver Mitgliedschaft 5,00 €/Monat

### § 4 Antrag auf Beitragserlass oder Beitragsminderung

1. Der Vorstand des Vereins kann auf persönlichen Antrag in Härtefällen (Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe, langer Krankheit, Mindestrente usw.) eine Minderung oder den Erlass des Mitgliedsbeitrages für maximal 12 Monate, jedoch längstens bis zum Wegfall des Bewilligungsgrundes, bestätigen.
2. Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitgliedes aus triftigem Grund das Ruhen der Mitgliedschaft für längstens 12 Monate bestätigen.

### § 5 Zahlung des Mitgliedsbeitrages

Der Mitgliedsbeitrag wird per SEPA-Lastschriftverfahren vierteljährlich bis zum 15. des ersten Monats im Quartal eingezogen.

In Ausnahmefällen ist die Beitragszahlung per Überweisung möglich.

### § 6 Beitragsrückstände

Beitragsrückstände werden kostenpflichtig gemahnt.

### § 7 Schlussbestimmung

Die Beitragsordnung tritt durch die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ab 01.07.2025 in Kraft.